

## Notfallseelsorge im Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Die Begleitung und Seelsorge für Menschen in besonderen Notlagen gehört zum Leben der Christinnen und Christen und somit auch zum Aufgabenfeld der evangelischen Kirche. Biblisches Leitbild hierfür ist die Erzählung vom barmherzigen Samariter. Da in vielen Notlagen sehr zeitnah Seelsorge angeboten werden muss und eine hierfür notwendige Erreichbarkeit der Gemeinde-Seelsorger/innen nicht gewährleistet werden kann, integriert sich die evangelische Kirche im Kirchenkreis Burgdorf mit ihrem Notfallseelsorge-Angebot in die Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Rettungsleitstelle. Die Arbeit der Notfallseelsorger/innen ist ein stellvertretendes Handeln (Notfallseelsorger/innen machen sich stellvertretend für alle erreichbar) und wird nur durch kollegiale Solidarität möglichst vieler Mitarbeitender möglich.

Rechtliche Grundlage der Notfallseelsorge ist die Ordnung für die Notfallseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 20. Nov. 2007 (Amtsblatt 1/2008).

### **Auf folgende Leitgesichtspunkte haben sich Pastorinnen, Pastoren, Diakoninnen und Diakone im Kirchenkreis verständigt:**

**Anlässe** für den Einsatz der Notfallseelsorge sind insbesondere:

- Häuslicher Bereich: Plötzlicher Kindstod, Suizid oder Suiziddrohung, Überbringung einer Todesnachricht, erfolglose Reanimation, Betreuung von Gewaltopfern u.a.
- Außerhäuslicher Bereich (jeweils mit Personenschaden): Straßenverkehrs- oder Bahnunfall, Arbeitsunfall, Brandeinsatz, Notfallsituation in einer Schule/ Kindergarten u.a.

### **Aufgaben der Notfallseelsorge:**

- Seelsorge für Geschädigte, Zeugen, Ersthelfer, Angehörige (u.a. Kinder)
- Seelsorge für Einsatzkräfte unmittelbar nach dem Einsatz

### **Organisation der Notfallseelsorge:**

Die „**Zuständigkeit**“ für Seelsorge für Menschen in Not, bleibt beim **Pfarramt der jeweiligen Gemeinde**. Da eine zeitnahe und ständige Erreichbarkeit des Pastors/der Pastorin jedoch nicht sichergestellt werden kann, wird der/die Notfallseelsorger/in diesen Dienst entweder an den/die Gemeindepastor/in weiterleiten oder stellvertretend wahrnehmen.

Notfallseelsorge als Aufgabe der Kirche wird dadurch ermöglicht, dass **Mitarbeitende** des Kirchenkreises am NFS-System **als Notfallseelsorger/innen** teilnehmen (siehe Abschnitt a.) **und dass andere Mitarbeitende**, die aus bestimmten Gründen nicht als Notfallseelsorger/in tätig sein können, **die Notfallseelsorger/innen unterstützen** (siehe Abschnitt b.).

#### **a. Organisation der Arbeit der Notfallseelsorger/innen (Notfallseelsorgedienst):**

- Notfallseelsorger/innen tragen sich für eine bestimmte Anzahl von **Dienstwochen** in eine Liste ein. Der NFS-Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass der NFS-Dienst lückenlos gewährleistet ist und die Mitarbeitenden möglichst in gleichem Umfang eingesetzt werden. Die möglichst faire Verteilung der Bereitschaftszeiten sollen auch alle Mitarbeitenden im Blick haben. An die Rettungsleitstelle wird nur die Nummer des NFS-Handys weitergegeben.
- Notfallseelsorger/innen erhalten von dem/der Notfallseelsorger/in, der/die in der vorhergehenden Woche Dienst hat, das **NFS-Handy und den NFS-Koffer**. Not-

fallseelsorger/innen müssen über das Handy eine Woche rund um die Uhr **erreichbar** sein.

- Notfallseelsorger/innen sollten in ihrer Dienstwoche **innerhalb von ca. 40 Minuten an einem Einsatzort sein können**. Die ggf. vorhandene Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen ist auf jeden Fall wahrzunehmen bzw. an andere Mitarbeitende zu delegieren. Bei Veranstaltungen oder Gesprächen, die keine Unterbrechung erlauben (Beerdigung, Seelsorgegespräch o.ä.) soll das handy auf Anrufbeantworter gestellt werden, so dass direkt nach Beendigung dieser Tätigkeit die Rettungsleitstelle zurück gerufen werden kann. Ein späteres Eintreffen am Einsatzort ist dann unvermeidlich, wird aber auch von der Rettungsleitstelle akzeptiert.
- Der/die Notfallseelsorger/in hat eine **Liste aller Pastoren/innen und Diakone/innen mit den Kontaktdaten** (incl. Dienst-Nr., Privat-Nr. und Handy-Nr.), so dass er/sie Mitarbeitende des Unterstützungsdienstes zeitnah erreichen kann. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Kontaktdaten von Personen bereit zu halten, die ggf. die Aufsichtspflicht übernehmen können (z.B. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen).
- Sollte ein/e Notfallseelsorger/in besonders stark belastet sein, kann er/sie den NFS-Beauftragten bitten, eine „Ersatzperson“ für den Rest der Dienstwoche zu finden.
- Notfallseelsorger/innen können, wenn Sie keinen eigenen PKW zur Verfügung haben, nach Absprache mit der Rettungsleitstelle abgeholt werden.
- Der/die **Notfallseelsorger/in informiert den/die Pastor/in der Gemeinde**, in der der/die Notleidende wohnt, über den NFS-Einsatz. Wenn eine mittel- oder langfristige **Nachsorge** gewünscht wird, wird diese von dem/der jeweiligen Gemeindepastor/in übernommen. Hierzu führt der/die Notfallseelsorger/in unter Wahrung der Schweigepflicht ein Übergabegespräch mit dem/der Gemeindepastor/in. Im Einzelfall (z.B. Nachsorge einer Helferguppe) wird Seelsorge vom NFS-Beauftragten des Kirchenkreises angeboten oder es wird durch ihn weitergehende fachliche Begleitung vermittelt.

#### **b. Unterstützung der Notfallseelsorger/innen (Unterstützungsdienst):**

Notfallseelsorge kann nur ausgeübt werden, wenn Notfallseelsorger/innen in der Zeit der Einsätze, nach den Einsätzen und ggf. von Folgeaufgaben eines Einsatzes entlastet werden. Die Entlastung sollte in der jeweiligen Region organisiert werden. Sie ist möglich z.B. durch:

- Zeitnahe Übernahme von Konfirmandenunterricht oder anderer Veranstaltungen im Fall eines NFS-Einsatzes
- Übernahme von Kasualien und/oder Gottesdiensten und/oder anderer Veranstaltungen in der Woche der Rufbereitschaft und/oder nach NFS-Einsätzen
- Gespräche mit Einsatzkräften in den Tagen nach einem Einsatz
- Gottesdienste oder Andachten anlässlich eines Unfalls o.ä.

#### **Teilnahme/Mitarbeitende:**

- Die Seelsorge in Notfällen gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des gemeindlichen Dienstes. **Mitarbeitende sind in der Regel Pastoren und Pastorinnen**. Auch **Diakone und Diakoninnen** können an diesem Dienst mitwirken (vgl. Ordnung für die NFS, § 10 (1)).
- **Ziel** ist es, die Belastung der Seelsorger/innen so gering wie möglich zu halten. Ein Beitrag hierzu soll dadurch geleistet werden, dass möglichst viele Pastoren/innen und Diakone/innen des Kirchenkreises als Notfallseelsorger/innen tätig sind. Wenn ein/e Mitarbeiter/in des Kirchenkreises nicht **als Notfallseelsorger/in tätig sein** kann, hat er/sie dies gegenüber dem Superintendenten anzuzeigen und ist zur **Mitarbeit im Unterstützungsdienst** verpflichtet, so weit dies mit der jeweiligen Dienstanweisung in Einklang zu bringen ist. (Gründe, nicht als Notfallseelsorger/in tätig sein zu können, sind z.B.: Wohnort außerhalb des Kirchenkreises, Betreuung eigener Kleinkinder, eingeschränkte psychische Belastungsfähigkeit, Rufbereitschaft im Krankenhaus)

- **Mitarbeitende mit eingeschränktem Dienstauftrag** üben ihre Mitarbeit in der Notfallseelsorge proportional zum Umfang ihres Dienstauftrages aus. Die Anzahl von Rufbereitschaftswochen pro Jahr sind entsprechend anzupassen.
- Übernimmt ein/e Notfallseelsorger/in befristet besondere Aufgaben (Vakanzvertretung, Elternzeitvertretung o.ä.), kann er/sie in dieser Zeit statt der Tätigkeit als Notfallseelsorger/in einen Unterstützungsdienst leisten oder von der Notfallseelsorge insgesamt befreit werden. Dies ist im Einzelfall mit dem Superintendenten und dem NFS-Beauftragten abzustimmen.
- Bei **Großschadensereignissen** wird jede/r Mitarbeiter/in nach je eigenen Möglichkeiten als Notfallseelsorger/in tätig sein.

### **Befähigung, Begleitung und Unterstützung der Notfallseelsorger/innen und der Mitarbeitenden des Unterstützungsdienstes:**

- **Fortbildung:** Jede/r Mitarbeitende der NFS soll ein Einführungsseminar (5-tägiges Grundmodul) und weitere Fortbildungsseminare nach Bedarf besuchen. Der NFS-Beauftragte informiert regelmäßig die Mitarbeitenden über Fortbildungsangebote.
- Jede/r Mitarbeitende kann im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien **Supervision** oder den pastoralpsychologischen Dienst des Sprengels in Anspruch nehmen.
- Die Tätigkeit als Notfallseelsorger/in wie auch das Ausüben des NFS-Unterstützungsdienstes **nimmt Zeit in Anspruch**, die nicht zusätzlich entlohnt werden kann. Darum ist darauf zu achten, dass der zeitliche Aufwand die Mitarbeitenden möglichst im gleichen Maß trifft und dass andere Aufgaben hinter dieser Aufgabe zurück stehen müssen und den Mitarbeitenden dafür Verständnis entgegen gebracht wird.
- **Über die Arbeit der Notfallseelsorge wird** regelmäßig in den Kirchenvorständen, im Kirchenkreistag, im Kirchenkreisvorstand und nach Möglichkeit im allgemeinen Gemeindeleben **informiert** (z.B. im Gemeindeblatt, in Gottesdiensten), so dass diese Arbeit in zunehmendem Maße von Mitarbeitenden wie von Gemeindegliedern als gemeinsam zu tragende Aufgabe angesehen und entsprechend unterstützt wird.

Diese Konzeption wird ein Jahr nach Verabschiedung darauf hin überprüft, ob die Verabredungen praktikabel sind und die Notfallseelsorge angemessen ausgeübt werden kann.

Burgdorf, den 28. Okt. 2009